

Prokura und Handlungsvollmacht

A. Vorbemerkung

I. Allgemeines

Der Träger eines kaufmännischen Unternehmens ist in aller Regel auf die Hilfe anderer Personen angewiesen, um sein Unternehmen zu betreiben. Die Einschaltung von Hilfspersonen ist nicht nur bei rein tatsächlichen Handlungen, sondern auch im rechtsgeschäftlichen Verkehr erforderlich. Rechtsgeschäftlich handeln können andere Personen mit Wirkung für und gegen den Kaufmann als Unternehmensträger nur im Rahmen der Vorschriften über die Stellvertretung.

Dies ist möglich aufgrund gesetzlicher, organschaftlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht. Das Recht der Stellvertretung ist grundlegend geregelt in den §§ 164 ff. BGB. Handelsrechtliche Sondervorschriften über Vollmachten befinden sich in den §§ 48 ff, betreffend Prokura und Handlungsvollmacht.

II. Die Grundlagen wirksamer Vertretung

Nach § 164 I BGB wirkt eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Gemäß § 164 Abs. 3 gilt Entsprechendes bei passiver Stellvertretung. Soweit spezialgesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, ist Stellvertretung grundsätzlich zulässig, vgl. aber z.B. § 48 I HGB, nachdem die Erteilung der Prokura nur durch den Inhaber eines kaufmännischen Handelsgeschäfts oder dessen gesetzlichen Vertreter erfolgen kann.

Im Gegensatz zum Boten muß der Stellvertreter eine eigene Willenserklärung im Namen des Vertretenen abgeben. Bei aktiver und passiver Stellvertretung ist das Offenheitsprinzip zu wahren. Besonderheiten beim Geschäft für den, den es angeht, sogen. Bargeschäften des täglichen Lebens.

Der Stellvertreter kann gem. § 165 beschränkt geschäftsfähig sein.

Weitere Voraussetzung wirksamer Stellvertretung ist, daß der Vertreter im Rahmen seiner Vertretungsmacht handelt. Grundsätzlich sind drei Arten der Vertretungsmacht zu unterscheiden:

- gesetzliche Vertretungsmacht:
kommt vor bei der Vertretung beschränkt geschäftsfähiger bzw. geschäftsunfähiger Personen (§§ 1629, 1793); bei der Vornahme bestimmter Geschäfte ist dann noch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nach §§ 1643, 1821, 1822 BGB erforderlich.

Im Grunde haben auch die Amtstreuhandler, wie Nachlaßverwalter (§ 1984 BGB), Testamentsvollstrecker (§ 2205 ff, 2212 f BGB) eine ähnliche Stellung wie gesetzliche Vertreter.

Organschaftliche Vertretungsmacht haben die Organe der Gesellschaften und juristischen Personen (§§ 125 HGB, 28 AktG, 35 GmbHG).

- Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht
beruht auf einer Vollmacht des zu Vertretenen (§ 166 II 1 BGB). Vollmachten können grundsätzlich ausdrücklich oder konkludent in der Form der Innenvollmacht

gegenüber dem zu Bevollmächtigten (§ 167 I 1. Alternative) oder als Außenvollmacht durch Erklärung an die Öffentlichkeit (§ 171 BGB) oder an einen Dritten (§ 167 I 2. Alternative) erteilt werden. Grundsätzlich kann der Vollmachtgeber den Inhalt und Umfang der Vollmacht frei gestalten. Auch Prokura- und Handlungsvollmacht sind Vollmachten, also rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht, obwohl hier der Inhalt der Vertretungsmacht weitgehend zwingend gesetzlich geregelt ist.

Die Prokura ist geregelt in den §§ 48 - 53 HGB.

Kennzeichnend ist der gesetzlich weit und fest umrissene Umfang der Vertretungsmacht, der Dritten gegenüber gem. §§ 49, 50 HGB grundsätzlich nicht beschränkt werden kann.

Die Handlungsvollmacht ist geregelt in den §§ 54 - 58 HGB.

Abweichend von der Prokura kann ihr Umfang im Einzelfall vom Vollmachtgeber bestimmt werden. Zum Schutz des Rechtsverkehrs sind aber einzelne Arten von Handlungsvollmacht mit gesetzlich umrissenem Umfang vorgesehen. Begrifflich ist jede Vollmacht außer der Prokura, die ein Kaufmann im Rahmen seines Unternehmens erteilt, Handlungsvollmacht.

Anders als die Prokura kann die Handlungsvollmacht nicht ins Handelsregister eingetragen werden.

Wie bei allen Vollmachten ist die Unterscheidung zwischen Innen- und Außenverhältnis von grundlegender Bedeutung (Abstraktionsprinzip). Während sich im Außenverhältnis aus der Vertretungsmacht das Recht des Vertreters ergibt, rechtliche Wirkung für und gegen den Vertretenen zu erzeugen (rechtliches Können), richtet es sich nach dem im Innenverhältnis zugrundeliegenden rechtlichen Beziehungen, ob er hierzu auch befugt ist (rechtliches Dürfen). Können und Dürfen müssen sich nicht notwendigerweise decken.

B. Die Prokura

Die Prokura ist eine Vollmacht i. S. d. § 166 II 1 BGB, deren Umfang wegen des Verkehrsschutzbedürfnisses des Handelsverkehrs grundsätzlich zwingend geregelt ist (§§ 49, 50).

I. Erteilen und Erlöschen der Prokura

1. Erteilung

Prokura erteilen kann gem. § 48 I nur der Inhaber eines kaufmännischen Handelsgeschäfts oder seine gesetzlichen Vertreter.

Personenhandelsgesellschaften und juristische Personen handeln dabei durch ihre Organe.

Prokuraerteilung durch Nichtkaufleute ist unwirksam, kann aber ggf. nach § 140 BGB umgedeutet werden in General-(Handlungs-)vollmacht.

Erteilung der Prokura ist Bevollmächtigung i. S. d. § 167 BGB, muß gem. § 48 I HGB „mittels ausdrücklicher Erklärung“ erfolgen, das bedeutet nicht wörtliche Nennung, sondern nur unzweideutige Erteilung.

Die Erteilung ist gegenüber dem Prokuristen, einem Dritten oder durch Erklärung gegenüber der Allgemeinheit möglich.

Prokurist kann nur eine natürliche Person sein (wegen des notwendigen Vertrauens).

2. Erlöschen

Unabhängig vom zugrundeliegenden Rechtsverhältnis (z.B. Arbeitsvertrag), ist die Prokura gem. § 52 I HGB jederzeit frei widerruflich. Wegen der Gefährlichkeit der Prokura für den Vollmachtgeber ist diese Regelung zwingend. Der Widerruf der Prokura ist also ohne Auswirkungen auf den zugrundeliegenden Anstellungsvertrag.

Umgekehrt erlischt gem. § 168 BGB die Prokura grundsätzlich mit dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis. Weiterhin erlischt die Prokura gem. § 52 II HGB mit dem Tod des Prokuristen; jedoch § 52 III HGB nicht mit dem Tod des Geschäftsinhabers (wichtiger Fall der transmortalen Vollmacht).

Bei Herabsinken eines kaufmännischen Handelsgewerbes zum nichtkaufmännischen erlischt die Prokura. Umdeutung nach § 140 in General-(Handlungs-)vollmacht ist möglich.

Erteilung und Erlöschen der Prokura sind nach § 53 HGB zum Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldung hat **deklaratorische Wirkung**. Zu den Rechtsfolgen vgl. § 15 HGB.

II. Persönliche Zuständigkeit

Gem. § 48 II HGB kann die Prokura nicht nur als Einzel-, sondern auch als Gesamtprokura erteilt werden. Die Erteilung einer Gesamtprokura ist eine eintragungspflichtige Tatsache nach § 53 I 2 HGB, bei Verstoß auch hier § 15 HGB beachtlich.

Gesamtprokura gilt nur bei aktiver, niemals bei passiver Stellvertretung (allgemeiner Grundsatz).

Gesamtprokura dient dem Schutz des Geschäftsinhabers (gegenseitige Kontrolle der Vertreter). Zulässig ist die Ermächtigung eines gesamtvertretungsbefugten Prokuristen durch den Mitberechtigten zur Vornahme einzelner Geschäfte oder einzelner Arten von Geschäften (vgl. §§ 125 II 2 HGB, 78 IV AktG, 25 III GenG). Die Erteilung solcher Ermächtigungen muß umfangsmäßig aber stets beschränkt sein, weil durch die Ermächtigung nicht die Schutzwirkung der angeordneten Gesamtvertretung ausgehöhlt werden darf.

Prokuraerteilung ist auch in Form einer gemischten Gesamtprokura möglich, bei der der Prokurist nur gemeinsam mit einem Gesellschaftsorgan vertretungsbefugt ist (§§ 125 III HGB, 78 III AktG, 25 II GenG).

Die unechte (gemischte) Gesamtvertretung ist eigentlich ein Fall der organschaftlichen Vertretung. Folglich richtet sich der Umfang der Vertretungsmacht des mitwirkenden Prokuristen nicht nach §§ 49 f HGB, sondern nach dem jeweiligen Umfang der organschaftlichen Vertretungsmacht.

Weiterhin ist halbseitige Gesamtprokura möglich. Darunter ist die Bindung eines Gesamtprokuristen an die Mitwirkung eines weiteren Vertreters mit Alleinhandlungsvollmacht zu sehen.

Unzulässig ist es, die Vertretungsmacht des Prokuristen an die Zustimmung einer selbst nicht vertretungsbefugten Person zu binden (z.B. Zustimmung eines Mehrheitsgesellschafters).

Wegen des zwingenden Umfangs der Prokura (§§ 49, 50 HGB) kann der Prokurist auch nicht an die Mitwirkung eines Handlungsbevollmächtigten gebunden werden.

III. Umfang und Grenzen der Prokura

Gem. § 49 I HGB ermächtigt die Prokura zu allen Arten von gerichtlichen oder außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb irgendeines Handelsgewerbes mit sich bringt.

Handelsgeschäfte sind alle Maßnahmen, die dem Interesse des Handelsgewerbes, der Erhaltung seiner Substanz und der Erzielung von Gewinn dienen sollen; auch außergewöhnliche Geschäfte (Umsatzgeschäfte aller Art, Begründung und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen aller Art (Miete, Pacht), Zeichnung von Wechseln, Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Erteilung von Handlungsvollmacht.

Ausgenommen sind demnach neben Privatgeschäften des Inhabers (beachte aber § 344 HGB) sog. Grundlagengeschäfte, die nicht zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehören (z.B. Veräußerung, Verpachtung oder Einstellung des Handelsgeschäfts, Änderung der Firma, Aufnahme von Gesellschaftern und Stellung des Insolvenzantrages, Abschluß eines Sozialplanes, § 112 BetrVG).

Keine Grundlagengeschäfte und daher von § 49 I HGB gedeckt sind:

- Verlegung der Niederlassung eines Kaufmanns (§ 29 HGB)
- Errichtung von Zweigniederlassung
- Aufnahme neuer Geschäftszweige
- gerichtliche Geschäfte, z.B. Prozeßführung außer Anmeldungen zum Handelsregister.

M e r k e:

Die Prokura umfaßt auch branchenfremde und über den üblichen Umfang hinausgehende Geschäfte.

Grenzen der Prokura ergeben sich aus § 49 II: Veräußerung und Belastung von Grundstücken

Belastungen:

Grundpfandrechte, Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechte und Vormerkungen (§ 883 BGB) zu deren Sicherung.

Zulässig ist demnach der Erwerb von (belasteten) Grundstücken. Befreiung von der Beschränkung des § 49 II HGB ist möglich.

Aus § 50 III ergibt sich die Möglichkeit der Erteilung einer Filialprokura.

Unbeschränkbarkeit der Prokura § 50 I:

Dritten gegenüber unwirksam ist jegliche Beschränkung des Umfanges der Prokura

- auf gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften (z.B. gewöhnliche Geschäfte)
- Abhängigkeit von gewissen Umständen (z.B. Zustimmung des Inhabers, eines Gesellschafters oder ähnliches).

Im Außenverhältnis ist das rechtliche Können unbeschränkbar. Demgegenüber gilt im Innenverhältnis bezüglich des rechtlichen Dürfens des Prokuristen gegenüber dem Prinzipal größte Gestaltungsfreiheit bis hin zur reinen Titularprokura. Interne Bindungen können sich insbes. aus dem zugrundeliegenden Dienst- oder Auftragsvertrag ergeben.

IV. Offenheitsprinzip (§ 51 HGB)

Zeichnung des Prokuristen unter der Firma mit dem Namen des Prokuristen und Vertretungszusatz (üblicherweise p. p. a.)

C. Die Handlungsvollmacht

I. Begriff und Zweck der Handlungsvollmacht

Handlungsvollmacht ist jede Vollmacht, außer der Prokura, durch die ein Kaufmann Personen, die im Rahmen seines Unternehmens auftreten und nicht selbständige Unternehmer darstellen zur Vornahme von Handelsgeschäften ermächtigt. Der Handlungsbevollmächtigte muß allerdings nicht Angestellter sein. Zweck der Handlungsvollmacht ist die Absicherung und Erleichterung des Handelsverkehrs, in dem der Umfang der Vertretungsmacht gesetzlich vermutet wird, so daß Dritte Beschränkungen nur auf sich gelten lassen müssen, wenn diese sie kannten oder kennen mußten. Besondere Regeln gelten für Abschlußvertreter im Außendienst (§55 HGB) und für Ladenangestellte (§ 56 HGB).

II. Die Erteilung der Handlungsvollmacht

Die Handlungsvollmacht wird nach § 167 BGB durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder Dritten erteilt. Die Erklärung ist formfrei und kann auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen, indem z. B. der Kaufmann einem Mitarbeiter einen Arbeitsplatz zuweist, der den Abschluß bestimmter Rechtsgeschäfte mit sich bringt.

Die Handlungsvollmacht ist abstrakt. Das bedeutet, daß die Bevollmächtigung unabhängig davon wirksam ist, ob im Innenverhältnis ein wirksames Dienst- oder Arbeitsverhältnis besteht. Der Handlungsbevollmächtigte kann Handlungsgehilfe i. S. d. § 59 sein, ebenso aber auch ein mithelfender Familienangehöriger.

Jeder Kaufmann kann nach § 54 HGB Handlungsvollmacht erteilen. Auch Prokuristen können Handlungsvollmacht erteilen. Andere Handlungsbevollmächtigte können Handlungsvollmacht nur erteilen, wenn ihnen eine dahingehende Vertretungsmacht eingeräumt worden ist.

Handlungsbevollmächtigte kann jeder voll oder beschränkt geschäftsfähige (165 BGB) Person sein. Handlungsvollmacht kann auch juristischen Personen oder Handelsgesellschaften erteilt werden. Die Handlungsvollmacht wird dann von den jeweiligen gesetzlichen Vertretern wahrgenommen.

III. Umfang der Handlungsvollmacht

Der Kaufmann oder sein Vertreter bestimmt bei der Erteilung mit der Art auch den Umfang der Handlungsvollmacht.

1. Generalhandlungsvollmacht

Generalhandlungsvollmacht liegt vor, wenn jemand ohne Prokuraerteilung zum Betrieb eines Handelsgewerbes ermächtigt wird. Damit ist nicht gemeint, daß der Bevollmächtigte das ganze Unternehmen betreiben soll, sondern daß der alle Geschäfte Namens des Kaufmanns abschließen kann, die zum Betrieb des Unternehmens gehören. Der Generalhandlungsbevollmächtigte ist quasi der Geschäftsführer des Kaufmanns, seine Vollmacht kann sich auf das ganze Unternehmen erstrecken oder auch Niederlassungen begrenzt sein. Die Begrenzung auf Niederlassungen ist selbst dann möglich, wenn diese nicht mit unterschiedlichen Firmen geführt werden.

Von der Generalhandlungsvollmacht zu unterscheiden ist die sog. Generalvollmacht, die nicht gesetzlich geregelt ist. Die Generalvollmacht hat ihre Rechtsgrundlage im § 164 ff BGB da sie im HGB nicht geregelt ist. Die Generalvollmacht bürgerlichen Rechts kann noch über den Umfang der Prokura hinausgehen. Der Unterschied zwischen Generalvollmacht bürgerlichen Recht zur Generalhandlungsvollmacht ist im Einzelfall nur durch Auslegung zu ermitteln.

2. Arthandlungsvollmacht

Durch die Erteilung einer Arthandlungsvollmacht wird der Bevollmächtigte zur Vornahme einer bestimmten Art von Handelsgeschäften ermächtigt. Sie kommt in der Praxis am häufigsten vor (z.B. Einkaufs-, Verkaufs-, Konto- oder Inkassovollmachten). Der Umfang der Arthandlungsvollmacht ist im Einzelfall durch Auslegung unter Berücksichtigung des § 54 III HGB zu ermitteln. So gilt z.B. wer von einem Kaufmann mit der Bedienung des Fernsprechers betraut ist, als ermächtigt, fernmündliche Erklärungen derartig entgegen zu nehmen, daß diese zugehen, auch wenn er im übrigen keine Vollmacht zur Abgabe von Willenserklärungen oder gar zu Vertragswissen hat.

3. Die Spezialhandlungsvollmacht

Sie ermächtigt zur Vornahme einzelner zu einem bestimmten Handelsgewerbe gehöriger Geschäfte. Hierbei kann es sich um ein ganz bestimmtes Einzelgeschäft handeln, mit dessen Vornahme die Vertretungsmacht erlischt. Sie kann sich aber auch auf mehrere bestimmte Geschäfte erstrecken, deren Zahl nicht von vornherein festzustehen braucht.

4. Allgemeiner Rahmen der Handlungsvollmacht

Die verschiedenen Arten der Handlungsvollmachten erstrecken sich nach § 54 I HGB stets auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes und die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. Die Handlungsvollmacht ist also auf gewöhnliche, branchenübliche Geschäfte des jeweiligen Handelsgewerbes zugeschnitten. Der Begriff der zugehörigen Geschäfte ist branchenmäßig objektiviert, so daß es nicht auf das konkrete Unternehmen, sondern auf die jeweilige Branchenüblichkeit ankommt. Auch bei der Frage gewöhnliches oder ungewöhnliches Geschäft kommt es nicht auf das konkrete Unternehmen und den Umfang der ihm vorkommenden Geschäfte, sondern auf den allgemeinen Standard des jeweiligen Handelszweiges. Die Größenordnung und die Vertragsgestaltung im einzelnen können deshalb gewöhnlich im Sinne des § 54 HGB sein, wenn sie in der Branche üblich sind, auch wenn sie für das betreffende Unternehmen ungewöhnlich sein sollten, weil sie aus dem bisherigen Rahmen fallen. Gewöhnliche Geschäfte liegen darüber hinaus nur dann vor, wenn derartige Geschäfte in den Aufgabenbereich entsprechender Handlungsbevollmächtigter fallen, die gleiche Tätigkeiten ausüben.

Wichtige Schranken der Handlungsvollmacht ergeben sich noch aus § 54 II HGB. Diese Schranken muß jeder Dritte, unabhängig von seiner Gutgläubigkeit, gegen sich gelten lassen. Die Aufzählung im § 54 II ist allerdings nicht abschließend.

Wenn ihm eine solche Befugnis nicht besonders erteilt worden ist, so ist der Handlungsbevollmächtigte gemäß § 54 II HGB nicht berechtigt:

zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken (vgl. insoweit beim Prokuristen).

Zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten: die scheckrechtlichen Verpflichtungen ist dem grundsätzlich nicht gleichgestellt.

Zur Aufnahme von Darlehen im Sinne des § 607 BGB, unabhängig davon, ob es sich um Geld- oder Sachdarlehen handelt. Nach herrschender Meinung fällt auch die Überziehung des Girokontos unter diese Vorschrift.

Schließlich ist dem Handlungsbevollmächtigten die Prozeßführung ohne besondere Ermächtigung versagt.

Eine besondere Ermächtigung zur Vornahme der o. g. Geschäfte kann nicht nur ausdrücklich, sondern auch konkludent erteilt werden.

Gemäß § 54 III braucht ein Dritter sonstige Beschränkungen nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen mußte.

§ 54 III dient dem Verkehrsschutz, dem Außenverhältnis. Der Vertrauensschutz des § 54 III bezieht sich auf die unterschiedlichen Arten von Handlungsvollmachten und erstreckt sich nur auf solche Beschränkungen, die der Kaufmann seinen Handlungsbevollmächtigten abweichend von dem jeweilig gesetzlich vermuteten Umfang auferlegt. Der gutgläubige Rechtsverkehr soll sich auf den Umfang der Vertretungsmacht nach dem gesetzlichen Rahmen verlassen dürfen.

Im Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten kann die Handlungsvollmacht beliebig ausgestaltet werden. Verstößt der Handlungsbevollmächtigte gegen diese Bindungen, so macht er sich schadensersatzpflichtig.

IV. Die persönliche Zuständigkeit

Nach dem Vorbild des § 48 II HGB kann die Gesamthandlungsvollmacht an mehrere Personen gemeinschaftlich erteilt werden, auch wenn dies gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Wie bei der Gesamtprokura kommen mehrere Formen der echten und unechten Gesamthandlungsvollmacht in Betracht. Der Handlungsbevollmächtigte kann auch an die Mitwirkung eines Vertretungsorgans oder eines Prokuristen gebunden werden. Bei dieser einseitigen Bindung wird die Vertretungsbefugnis des Prokuristen oder des Organs jeweils auf den Umfang der Vertretungsmacht des Handlungsbevollmächtigten beschränkt.

V. Erlöschen der Handlungsvollmacht

Das Erlöschen der Handlungsvollmacht ist im HGB nicht geregelt und richtet sich daher ebenso wie das Erlöschen der Prokura nach § 168 BGB. Damit erlischt die Handlungsvollmacht grundsätzlich mit der Beendigung des zugrundeliegenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses (Kündigung des Arbeitnehmers). Umgekehrt ist aber auch der isolierte Entzug der Handlungsvollmacht bei Fortbestehen des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses möglich.

Im einzelnen kann auf die Ausführungen zum Widerruf der Prokura verwiesen werden.